

# Professionelle Straffälligenhilfe in Österreich

• Michaela Schneider und Andreas Zembaty

**Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA) feierte am 2. und 3. Oktober 1997 sein 40jähriges Bestehen im Rahmen einer Festveranstaltung, zu der rund 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßt werden konnten.**

## Die Pioniere

Am 4. Oktober 1957 wurde unter dem Psychologen Sepp Schindler die Vorläuferorganisation des VBSA, die »Arbeitsgemeinschaft Bewährungshilfe« mit ihrer ersten Teamsitzung aus der Taufe gehoben. Dieses Datum markiert die Institutionalisierung mehrerer vernetzter Initiativen, die sich mit dem Phänomen Jugendkriminalität, Alternativen zur Freiheitsstrafe und Methoden der Resozialisierung Straffälliger bereits vor der Gründung der Arbeitsgemeinschaft eingehend auseinandergesetzt hatten. Von den zahlreichen Pionieren, denen es gelang, Idealismus und professionelle Sozialarbeit zu verbinden, sind besonders Sepp Schindler, Wolfgang Doleisch und Elisabeth Schilder zu nennen. Sepp Schindler, Erzieher in der »Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Kaiser-Ebersdorf«, wurde nach der Zöglingrevolte 1952 mit der Umstrukturierung der Anstalt beauftragt. Wolfgang Doleisch, im Bundesministerium für Justiz für den Strafvollzug verantwortlich, nahm trotz des Desinteresses des Ministeriums an einem 1952 von den Vereinten Nationen in London veranstalteten Seminar über Probation in London teil und reaktivierte 1956 den Verein Soziale Gerichtshilfe für Erwachsene als Trägerorganisation für Schutzaufsichten nach dem Gesetz der bedingten Entlassung 1920. Elisabeth Schilder, Juristin am Wiener Jugendamt und Mitbegründerin des Instituts für Erziehungshilfe, sprach sich bereits seit Beginn der fünfziger Jahre für eine seriöse wissenschaftliche Behandlung des Themas Jugendkriminalität aus. Beson-

deres Interesse und Unterstützung erfuhr die Idee der Bewährungshilfe durch Jugendrichter, die die Betreuung von straffälligen Jugendlichen außerhalb geschlossener Anstalten forderten. Die erste hauptamtliche Bewährungshelferin, die Psychologin Olga Schaendlinger, prägte die Arbeit des VBSA ebenfalls nachhaltig. Sie leitete bis 1996 die Bewährungshilfe Wien, die größte Einrichtung des VBSA.

## Kontinuierlicher Ausbau

Marksteine für den Aufbau der österreichischen Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe stellten das JGG 1961, das Bewährungshilfegesetz 1969, die Strafrechtsreform 1975 mit der etappenweisen Einführung der Bewährungshilfe für Erwachsene, 1980 das Ende der zeitlichen Begrenzung für die private Führung der Bewährungshilfe und die Aufgabe des Gedankens der Verstaatlichung, und schließlich das JGG 1987 mit der Einführung des Außergerichtlichen Tauschgleichs für Jugendliche dar. Diese gesetzlichen Reformen waren entweder schon Antwort auf oder – wie auch andere externe Entwicklungen – Herausforderungen zum Ausbau der Arbeitsfelder des VBSA. Mit der Auflösung der Bundeserziehungsanstalten der Justiz erfolgte die Einrichtung von Heimen und Wohngemeinschaften, mit Auflösung der Arbeitshäuser folgte der nächste innovative Schub, die Einrichtung sogenannter »Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe«. 1970 wurde mit dem Club CHANGE vom VBSA die erste Drogenberatungsstelle Wiens eingerichtet. Sein jüngstes Arbeits-

feld, der Außergerichtliche Tauschgleich, entstammt einem Modellversuch, der vom VBSA initiiert wurde und (erfolgreich) die Aufnahme der außergerichtlichen Konfliktregelung in das JGG 1987 zum Ziel hatte. In den neunziger Jahren arbeitete der VBSA für sich eine Organisationsform aus, die ihm das Profil eines modernen Dienstleistungsunternehmens im Non-Profit-Bereich zu geben und den Anforderungen nach Effizienz und Effektivität auch an die Erbringer sozialer Dienstleistungen gerecht zu werden versuchte. Der inneren Umstrukturierung folgte 1994 der Abschluß eines »Generalvertrags zur Durchführung der Straffälligenhilfe durch den VBSA«, der das Verhältnis zwischen dem VBSA und dem Bundesministerium für Justiz neu regelte.

## »Von Mensch zu Mensch«

Der VBSA feierte sein 40jähriges Bestehen im Rahmen einer Bundestagung am 2. und 3. Oktober 1997, in deren Mittelpunkt die Anerkennung der Leistung der zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stand, die in den vergangenen 40 Jahren durch ihr Engagement und ihren Einsatz die Entwicklung und Durchführung der professionellen Straffälligenhilfe durch den VBSA ermöglichten. Am Festakt am 2. Oktober nahm Prominenz aus Politik und Kunst teil und brachte dadurch ihre Wertschätzung für die Arbeit des VBSA zum Ausdruck. Für Bundespräsidenten Thomas Klestil »bilden die Bewährungshelfer ein Netz sozialer Spezialeinsatztruppen, die überall dort am Werk sind, wo individueller Beistand, sachkundige Beratung und persönliche Zuwendung geleistet werden« (Grußworte). Einen besonderen Akt der Veranstaltung bildete die Präsentation des Transparentes »Von Mensch zu Mensch«, wofür der Maler Christian Ludwig Attersee dem VBSA unentgeltlich ein Werk zur Nutzung zur Verfügung stellte. Er gab der von der Werbeagentur Palla, Koblinger und Partner für den VBSA entworfenen Grafik und damit der Festveranstaltung den Titel »Von Mensch zu Mensch«, der die Programmatik der Arbeit des VBSA anschaulich ausdrücken sollte. Die Namen aller MitarbeiterInnen und Mitarbeiter

des VBSA, die dieses Motto in ihrer Arbeit umsetzen, sind Teil der Grafik. Das Engagement von Christian Ludwig Attersee für den VBSA setzt die kontinuierliche Förderung des VBSA durch österreichische Künstlerinnen und Künstler fort. Ein weiterer Teil der Veranstaltung stellten die Redebeiträge der Justizsprecherinnen und Justizsprecher aller Parlamentsparteien dar, die die Leistung des VBSA würdigten und bei dieser Gelegenheit in unerwarteter Einigkeit Unterstützung für weitere Vorhaben, insbesondere das Diversionengesetz, signalisierten. Der Bundesminister für Justiz Nikolaus Michalek strich in seinem Beitrag die Leistungsfähigkeit des VBSA hervor, indem er aus der Leistungsstatistik des VBSA zitierte. Auch er plädierte für die rasche Umsetzung des Diversionengesetzes und appellierte an die Politikerinnen und Politiker der fünf Parlamentsparteien, den VBSA und ihn »in diesem, wie ich meine, gesamtgesellschaftlich so wichtigen Bereich, nicht nur in der Sache selbst, sondern auch hinsichtlich der finanziellen Vorsorge, zu unterstützen«.

## Fachlichkeit

Der VBSA führte im Rahmen der Bundestagung aber auch fachliche Diskussionen über die verschiedensten Themen und Fragestellungen, mit der sich eine Non-Profit-Organisation als Anbieter sozialer Leistungen auseinandersetzen muß. Adalbert Eisenriegler, Leiter der Bewährungshilfe Linz, Helene Karmasin, Leiterin des Instituts für Motivforschung in Wien, und Helga Cremer-Schäfer, Professorin an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt beleuchteten in ihren Fachvorträgen die Themen Methodik in der Straffälligenhilfe, Marktorientierung von sozialen Organisationen und das Spannungsfeld zwischen Sozialpolitik, sozialer Arbeit und Kriminalpolitik. Rund 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VBSA setzten die fachliche Diskussion in achtzehn Workshops fort, die den thematischen Bogen von der Betreuung psychisch abnormer Rechtsbrecher über »Was bedeutet »Kundenorientierung« im VBSA?« bis hin zur Rolle der Kriminalitätsoffer in der Straffälligenhilfe spannten. Die Fülle der Themen

veranschaulichte die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VBSA, aus deren Reihen sich die Workshop-Leiterinnen und -Leiter rekrutierten.

## Ausblick

Herbert Leirer, Geschäftsführer des VBSA, stellte die Situation dar, mit der sich der VBSA in Zukunft konfrontiert sieht, und steckte die Ziele für künftige Vorhaben ab:

»Die herrschenden verschärften (markt)wirtschaftlichen Bedingungen bewirken, daß soziale Organisationen nicht mehr nur von ihrer Anschlußfähigkeit an politisch-bürokratische Kalküle abhängen, sondern auch von ihrer Offenheit gegenüber betriebswirtschaftlichen Entscheidungs- und Handlungsinstrumenten. Andererseits verlieren

soziale Organisationen ihre Existenzberechtigung, wenn sie dem Ruf nach Verbetriebswirtschaftlichung völlig und ungebrochen entgegengetreten, alle sozialen Beziehungen der Logik der Kapitalverwertung zu unterwerfen. Angesichts unkalkulierbarer, chaotischer und von einer rasanten Dynamik gekennzeichneter Umweltbedingungen müssen auch wir im VBSA laufend Strategien ausarbeiten, um die zukünftigen Risiken und Chancen für unsere Organisation zu orten und eine gemeinsam getragene Vorstellung von der Zukunft und ein Bild davon, wie der VBSA darin vorkommen soll, zu entwickeln.«

*Michaela Schneider und Andreas Zembaty arbeiten im VBSA (Referat für Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsführung)*

über die Beauftragung und vorzeitige Entlassung entscheidet. Weiterhin wurde die Position des Opfers durch die Schaffung eines »Opferanwalts« an den Gerichten gestärkt. Nach der Einführung von Mediationsprogrammen für Erwachsene erhöhte man die Anzahl der Sozialarbeiter in Belgien um 50 Prozent. Belgien nimmt somit einen führenden Platz bei der Umsetzung neuer Konzepte zur Einbeziehung des Opfers in den Strafprozeß ein.

## Ziele der Konferenz

Anschließend nannte *Lode Walgrave* die Ziele der Konferenz. Er definierte Restorative Justice als alle jene Maßnahmen, die justiziell oder zumindest staatlich überwacht sind und den Täter, das Opfer und die Gemeinschaft (»community«) in den Prozeß der Schadenswiedergutmachung einbinden (vgl. auch *Walgrave, L.: Beyond Rehabilitation. In Search of a Constructive Alternative in the Judicial Response to Juvenile Crime.* In: *European Journal on Criminal Policy and Research* 1994, S. 57–75). Gemeinsam soll versucht werden, die »zerbrochene Beziehung« zu reparieren. Eine Straftat sollte nicht mehr als Verletzung einer allgemeinen, abstrakt existierenden Rechtsregel betrachtet werden, sondern als Zufügung von Leid an einem einzelnen Opfer. Reaktionen auf diese Tat sollten hauptsächlich darauf gerichtet sein, dieses Leid zu lindern.

Die Plenumsreferate bildeten die Diskussionsgrundlage für die weiterführende Arbeit in den Workshops. *John Braithwaite* (Australian National University Canberra) beschäftigte sich am ersten Tag zunächst mit der theoretischen Einordnung des Restorative Justice Modells. Er betonte die Notwendigkeit der Entwicklung von bisher stark täterkonzentrierten Konzepten (*justice model* und *welfare model*) hin zu einem mehr opferorientierten System. In einem weiteren Teil seines Vortrages ging er auf die praktische Umsetzung des Restorative Justice Model in Australien ein. Er stellte an einigen Beispielen den Ablauf von »Family-Conferences« und deren Erfolg dar (vgl. *Braithwaite, J.: Thinking Harder about Democratising Social Control.* In: Alder, C., Wundersitz, J., Hrsg.: *Fa-*

*mily Conferencing and Juvenile Justice, Canberra 1994, S. 199–216).*

Danach wies *Daniel van Ness* (Prison Fellowship International Washington) in seinem Vortrag auf die Bedeutung der Wahrung rechtsstaatlicher Garantien wie Gesetzmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung restitutiver Maßnahmen hin. Bei der Unterstützung des Opfers dürften die Rechte des Beschuldigten nicht beschnitten werden.

Der zweite Tag wurde eingeleitet von *Mara Shiff* (Florida Atlantic University) und *Peter van der Laan* (niederländisches Justizministerium). Sie gingen auf den bisherigen Forschungsstand zu Modellen der Restorative Justice ein. Schwerpunktartig ließen sich in Europa vor allem Mediationsprogramme, »Community service«-Projekte und soziale Trainingskurse als Ausprägung von restitutiven Ideen ausmachen. Als Hauptprobleme der Forschung wurde das Fehlen gemeinsamer Definitionen, einheitlicher Kriterien und Methoden benannt. Unterschiedlich lange Beobachtungszeiträume machen einen Vergleich der bisherigen Ergebnisse untereinander fast unmöglich. Inhaltlich konzentrierten sich bisherige Forschungsvorhaben vor allem auf den Net-widening-Effekt und die Einstellung von Politik und Öffentlichkeit zu neuen Strafmodellen. Aufgabe für zukünftige Forschungsansätze sei die Wirkung auf den Täter und dessen Verhalten.

*Klaus Sessar* (Universität Hamburg) widerlegte mit seiner vorgestellten Studie (*Sessar, K., Hrsg.: Developments in crime and crime control research: German studies on victims, offenders, and the public, New York, 1990;* vgl. auch Wiedergutmachen oder Strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz; Pfaffenweiler 1992) den Mythos, daß die Öffentlichkeit nach härteren Strafen verlange. Wiedergutmachungskonzepten wurde von den befragten Personen, die den Querschnitt der Bevölkerung repräsentierten, gegenüber rein strafenden Sanktionen der Vorzug gegeben. Im Gegensatz dazu neigten Staatsanwälte eher zu herkömmlichen Strafmodellen.

## Deklaration von Leuven

In seiner mit viel Beifall bedachten Rede am letzten Tag der Konfe-

## TAGUNGSBERICHT

# Restorative Justice

• Sabine Lang und Kathrin Möller

**Auf der Suche nach neuen Sanktionsmöglichkeiten wurde 1997 das Thema »Restorative Justice« intensiv diskutiert. So wurde dieser Thematik in Belgien eine internationale Tagung gewidmet, die unter dem Motto »Restorative Justice for Juveniles – Möglichkeiten, Risiken und Probleme der Forschung« stand. Im Rahmen des 9. Internationalen Symposiums für Viktimologie in Amsterdam wurde die Diskussion über die Inhalte des »Restorative Justice Model« wieder aufgenommen.**

## Leuven (12.–15. Mai 1997)

Die belgische Tagung, organisiert von *Lode Walgrave* (Katholische Universität Leuven) in Zusammenarbeit mit dem *International Network for Research on Restorative Justice for Juveniles*, fand vom 12. bis 14. Mai 1997 in Leuven statt. Der belgische Justizminister *Stefaan De Clerck* begrüßte Teilnehmer aus über 20 Ländern. In seiner Eröffnungsrede verdeutlichte er die praktische Relevanz der Thematik, indem er restitutive Elemente im belgischen Justizsystem aufzeigte. Belgien folgt *Braithwaites* Theorie,

dem Täter durch »Beschämen« sein Unrecht zu verdeutlichen. (vgl. *Braithwaite, J.: Crime, Shame, and Reintegration, 1989*) Das Opfer soll in den Strafprozeß eingebunden werden. Ein neues belgisches Gesetz besagt, daß eine vorzeitige Entlassung nach Kapitalverbrechen oder bei Verbrechen mit Beteiligung von Kindern als Opfer nur dann erfolgt, wenn zuvor Kontakt zum Verletzten aufgenommen wurde. Dieser erhält die Möglichkeit, Bedingungen, wie beispielsweise Aufenthaltsbeschränkungen, für den Täter zu verlangen. Es ist jedoch letztendlich der Richter, der